



Bundesverband  
der Deutschen Volksbanken  
und Raiffeisenbanken · BVR



 Finanzgruppe

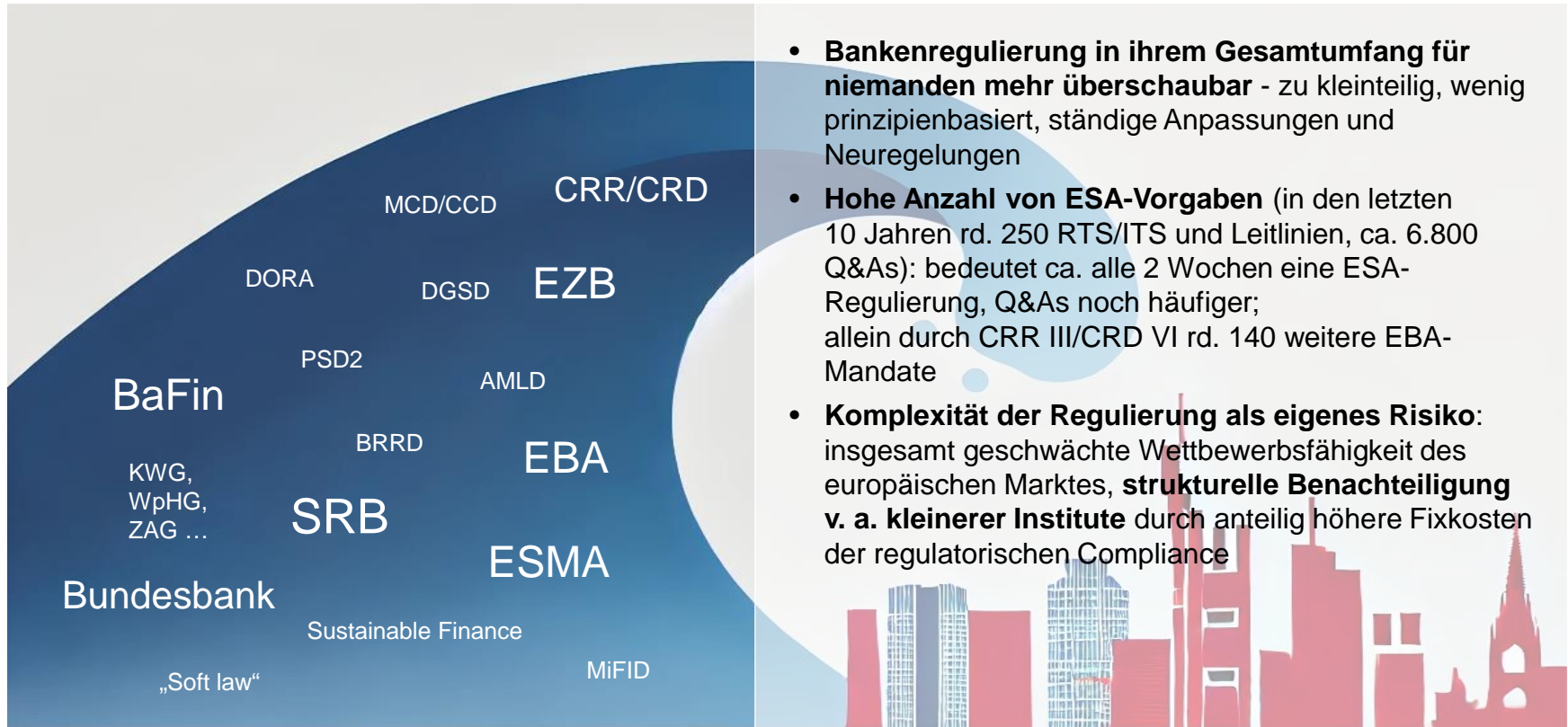
Deutscher Sparkassen- und Giroverband

# Weniger ist mehr

Gemeinsame Arbeitsgruppe von Sparkassen und Genossenschaftsbanken für weniger Komplexität in der Regulierung und Aufsichtspraxis

Stand: 18. November 2024

## Regulierungsflut – ein Wettbewerbsfaktor!



## Abbau von unverhältnismäßiger Regulatorik, um Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten

### Handlungsfähigkeit von Sparkassen und Genossenschaftsbanken durch unverhältnismäßige Regulatorik eingeschränkt

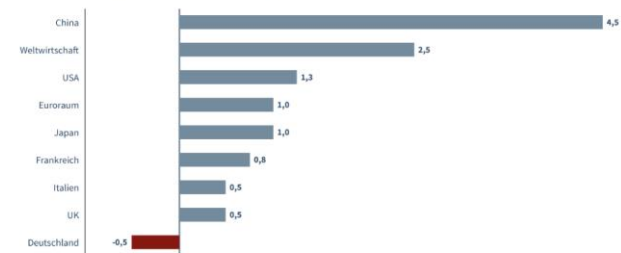
- Regulierungsflut hindert regionale Sparkassen und Genossenschaftsbanken an der volkswirtschaftlichen Aufgabenerfüllung, u. a. fehlen die Ressourcen für:
  - Projektarbeiten für Wirtschaftsförderungen etc.
  - Entwicklung digitaler Finanzprodukte und Finanzinnovationen
  - Unterstützung der regionalen Wirtschaft mit einer breiten Produktpalette
- Regulatorik unverhältnismäßig im Hinblick auf die Geschäftsmodelle von Regionalbanken (Fokus auf Retailgeschäft), es entstehen volkswirtschaftliche Schäden in den Regionen.
- Überproportionale Belastungen kleiner Institute (da Overhead-Kosten ähnlich, bei weniger Personal).
- Diversität im Bankensystem muss erhalten bleiben, um kreditwirtschaftliche Versorgung in der Fläche zu erhalten und systemische Risiken gering zu halten.

### Regionale Finanzierungslösungen und finanzielle Kompetenz müssen erhalten bleiben

- KMUs benötigen finanzielle Mittel zur digitalen und nachhaltigen Transformation und zur Erhaltung der Innovationskraft.
- Regionale Institute sind wichtige Geldgeber für KMUs und tragen somit zur Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplatzsicherheit in Deutschland bei.
- Finanzielle Kompetenz muss vor Ort sein, um KMUs bei ihren Herausforderungen zu unterstützen.
- Bürokratie ist insgesamt ein Hemmnis – Abbau muss gelingen!

#### Konjunkturprognose: Nur Deutschland schrumpft

WW-Auslandsprognose 2024, BIP-Wachstum in Prozent



Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft

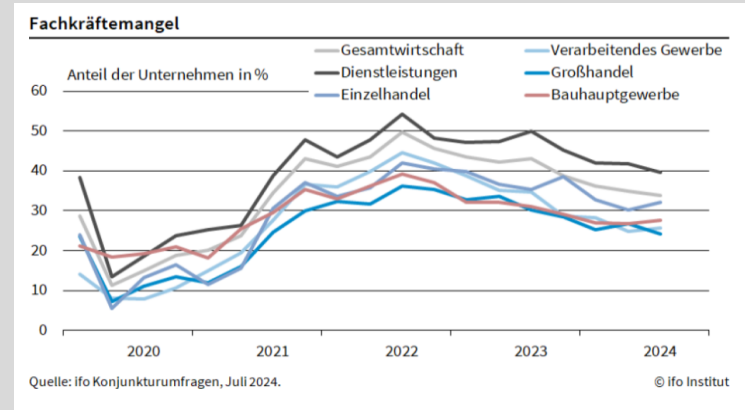
# Regulatorische Entlastung von regionalen Sparkassen und Genossenschaftsbanken notwendig

## Treiber für eine Deregulierung müssen identifiziert werden, um kleine und regionale Banken zu entlasten, z. B. durch:

- Regulierung am Risiko ausrichten und nicht - wie bei der aktuellen Ausgestaltung des Single Rulebook - mit der Gießkanne verteilen.
- Wirksamkeit und Aufwand-Nutzen-Verhältnis regulatorischer Vorgaben kritisch beurteilen - wo fraglich, abschaffen bzw. von Neuregelungen absehen.
- Vielzahl von unterschiedlichen Definitionen (z. B. KMU europäisch vs. national) erhöht Komplexität unnötig (Doppelarbeit).
- Maßgaben/Veröffentlichungen zu ESG-Themen stehen oftmals nebeneinander (kein Gesamtkonzept) – Augenmaß erforderlich!
- Meldewesen und Berichtspflichten auf das Wesentliche einschränken (u. a. durch Vereinheitlichung von Datenfeldern), Dokumentationspflichten reduzieren.
- Zentralisierungsmöglichkeiten bei Auslagerungen auch für aufsichtsrechtliche Zwecke konsequent nutzen.
- Bessere Digitalisierung für den Austausch mit der Aufsicht notwendig.
- Schaffung eines level playing field mit non und near banks.

## Ressourcen richtig einsetzen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken

- Humanressourcen sind essenziell im Dienstleistungssektor, aber knapp bemessen.
- Banken müssen immer mehr Humanressourcen für Regulatorik vorhalten.
- Hierdurch wird der Fachkräftemangel weiter verstärkt.
- Es stehen weniger Ressourcen für die Beratung der Kunden und damit für die Schaffung wirtschaftlicher Mehrwerte in der Region zur Verfügung.



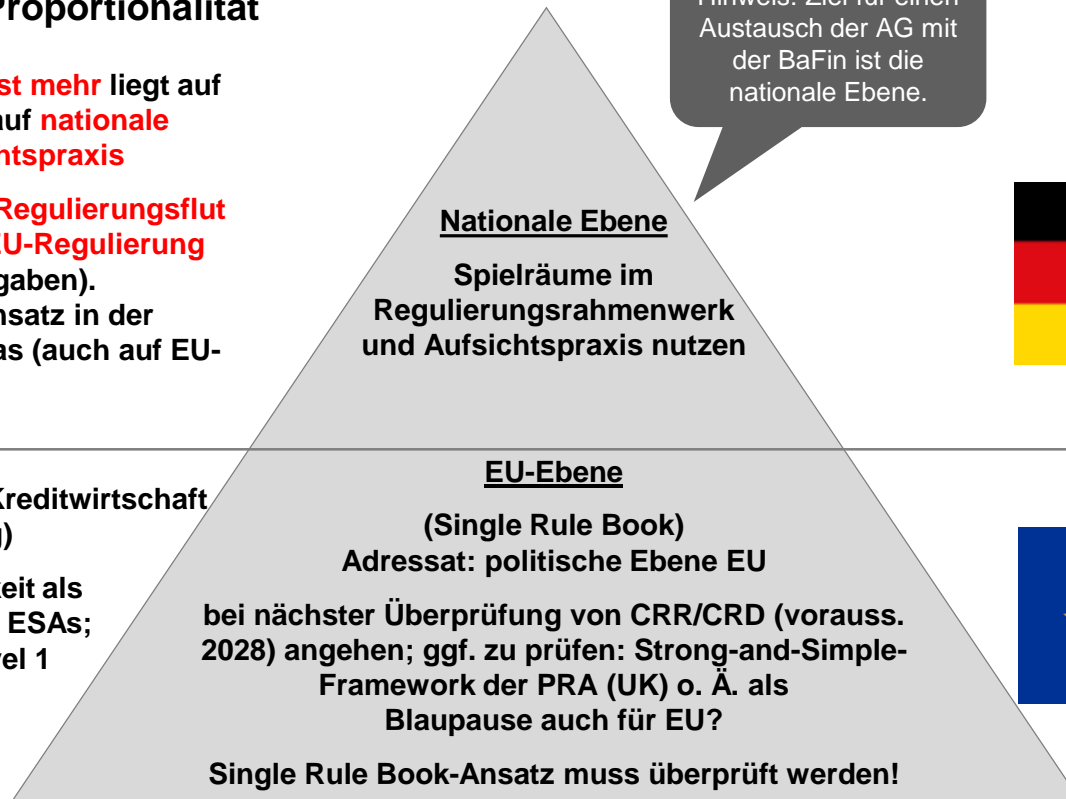
## Lösungsräume für mehr Proportionalität



- **Fokus der AG Weniger ist mehr** liegt auf Entlastungen in Bezug auf **nationale Regulierung und Aufsichtspraxis**
- **Aber: Kernproblem der Regulierungsflut liegt in überbordender EU-Regulierung** (insbesondere EBA-Vorgaben). **Daher:** ganzheitlicher Ansatz in der Aufarbeitung des Themas (auch auf EU-Ebene) erforderlich!



- **Diskussion** mit Politik, Kreditwirtschaft und Aufsicht (langfristig)
- **Ziel:** Wettbewerbsfähigkeit als ein Regulierungsziel bei ESAs; Grundsätzliches auf Level 1 regeln und weniger auf Level 2/3
- Initiative „**Less is more**“ (eur. Verbände und Experten): Bericht mit Ansätzen für Verbesserungen in der Bankenregulierung



kurz/mittelfristig

Zeit

langfristig

## Vorgehensweise AG “Weniger ist mehr”

1

Für folgende Bereiche hat die AG Ideen für regulatorische Entlastungen gesammelt (wo möglich mit geschätztem Entlastungseffekt je Institut – dieser differiert je nach Komplexität/Risikogehalt/Größe der Geschäfte bzw. des Instituts):

### Bankenaufsichtsrecht

Vorschläge zu Änderungen nationaler Gesetze (KWG, o. Ä.), Verordnungen und Rundschreiben national

Vorschläge für Änderungen in der nationalen Aufsichtspraxis (u. a. Auslegungen national)

### Kapitalmarktrecht

Vorschläge zu Änderungen nationaler Gesetze (WpHG, o. Ä.), Verordnungen oder Rundschreiben national

Vorschläge für Änderungen in der nationalen Aufsichtspraxis

### Sonstige

Nationale Regulierung / Aufsichtspraxis (insb. bzgl. Geldwäsche)

2

Kritische ESA- oder EZB-Vorgaben – mehr Proportionalität erforderlich (Beispiele und Lösungen)

# Vorschläge regulatorische Entlastungen national – Bankenaufsichtsrecht (Gesetzes- oder Verordnungs- änderung, z. B. KWG)

## Thema: Vergütungsanforderungen für SNCIs

### §§

Änderung § 25a Abs. 5 ff. KWG / Institutsvergütungsverordnung (IVV)

### Problemstellung:

- SNCIs sind durch Vergütungsanforderungen über Gebühr belastet (auch wenn diese lediglich die allgemeinen Vergütungsanforderungen erfüllen müssen).
- Neben KWG müssen IVV sowie diverse BaFin-FAQs beachtet werden, obwohl der aufsichtliche Nutzen gering ist.

### Lösungsvorschlag und Begründung:

Geschätzter Entlastungseffekt je Institut: 3-6 Personentage p. a.

- Anpassung KWG bzw. IVV: letztere sollte keine Anwendung auf Institute finden, bei denen mehr als 2/3 der Beschäftigten tariflich beschäftigt sind und variable Vergütungen nicht mehr als 100 % der festen Vergütung betragen. Durch „widerlegbare“ Regelung bleiben der Aufsicht ausreichende Befugnisse zum Einschreiten in Einzelfällen.
- Vgl. auch Bundesrat DS 129/24 vom 26. April 2024 zum 4. Bürokratieentlastungsgesetz (Art. 39a)



## Thema: BaFin-Merkblätter Geschäftsleiter/Aufsichts- bzw. Verwaltungsräte für LSIs von SIs trennen

### §§

BaFin-Merkblätter zu Geschäftsleitern bzw. Verwaltungs- und Aufsichtsräten (KWG, KAGB)

#### Problemstellung:

- BaFin-Merkblätter zu Geschäftsleitern und Mitgliedern vom Verwaltungs- und Aufsichtsorgan wurden in den letzten Jahren mehrfach überarbeitet und erweitert.
- Insbesondere für kleine, regional ausgerichtete Institute ist ein vollständiger Überblick der regulatorischen Anforderungen schwierig. Zudem: EBA-Leitlinien (GL/2017/11 und GL 2017/12) stehen ausdrücklich unter dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Dies spiegelt sich nicht in den Merkblättern wider, die für alle Institute gleichermaßen gelten.

#### Lösungsvorschlag und Begründung:

- Für LSIs gesonderte Merkblätter für Geschäftsleiter und für Verwaltungs- bzw. Aufsichtsräte vorhalten (Vorschlag schon über DK beim BMF adressiert).
- Anforderungen an LSI entsprechend der EBA-Leitlinien verhältnismäßig und praktikabel ausgestalten.
- Keine verschärfenden Anforderungen durch nationale Umsetzung CRD VI oder Übernahme von EZB-Erwartungen.

## Thema: Abwicklungsplanung für große LSIs unter BaFin-Aufsicht

### §§

Abwicklungsplanung für große LSIs (unter BaFin-Aufsicht): Master-Playbook und Bail-in Data Set

### Problemstellung:

- Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit durch BaFin sieht Master-Playbook für alle Abwicklungsinstitute vor, während SRB dies nur für komplexe SRB-Abwicklungsinstitute vorsieht (nationales Gold-Plating).
- Nationales DE-IRT Bail-in Data Set nicht deckungsgleich mit SRB Minimum Bail-in Data Template (MBDT).
- Bewertungsregeln: Data-Templates der BaFin und des SRB nur schwer miteinander vereinbar.
- Abwicklungsplanung für LSI sehr umfangreich und teuer: Aufwandsschätzung für Abwicklungsfähigkeit (Beispiel große Sparkasse) interner Projektaufwand rd. 1.000 bis 1.500 PT p.a. und ext. Projektunterstützung rd. 600 bis 900 PT p.a.

### Lösungsvorschlag und Begründung:

- Es sollte kein goldplating betrieben werden.
- Gefahr: Durch CMDI-Review ggf. deutlich mehr Institute künftig „Abwicklungsinstitut“ – Aufwand ist zu hoch!

## Thema: Erleichterungen für bei Jahresabschlussprüfungen

### §§

Verlängerter Prüfungsturnus in PrüfbV (thematische Prüfungen alternierend statt jährlich)

### Problemstellung:

- Für SNCI ohne wesentliche Veränderungen des Portfolios und des Risikoprofils sowie ohne besondere Auffälligkeiten in externen sowie internen Prüfungsberichten erscheint der jährliche Prüfungsaufwand unangemessen hoch; gerade kleinere Institute sind überproportional belastet (z. B. sehr kleines Institut mit BS EUR 67 Mio. hat JA-Prüfungskosten von TEUR 81 in 2023 (entspricht 0,12% der BS), während größeres Institut mit BS von EUR 2,7 Mrd. Prüfungskosten von TEUR 226 verzeichnet (entspricht 0,008% der BS); bestehende Öffnungsklauseln (z. B. zweijährige Geldwäscheprüfung bei Bilanzsumme < 400 Mio. EUR) unzureichend.

### Lösungsvorschlag und Begründung:

Geschätzter Entlastungseffekt je Institut: 30-60 Personentage p.a.

- Anpassung PrüfbV: risikoorientierte Verlängerung des Turnus von Prüfungspflichten gemäß den Abschnitten 3 und 4 der PrüfbV, z. B. in den Themenbereichen Risikomanagement, Kredit, Depotprüfung, Geldwäsche. Prüfungen alternierend verteilen (bspw. in einem Jahr Kredit und im folgenden Jahr Risikomanagement prüfen, weitere Themen ggf. nur alle 3 Jahre)
- Anlassbezogene Prüfung eines Themas (außerhalb des Regel-Turnus) bliebe möglich, wie z. B. bei Einführung einer neuen Banksteuerungsmethode.

## Thema: Meldungen gemäß FinaRisikoV

### §§

Wegfall von bestimmten Meldepflichten der FinaRisikoV

### Problemstellung:

- Teile der FinaRisikoV beinhalten Doppelungen mit FINREP, dort besteht Entschlackungspotenzial.

### Lösungsvorschlag und Begründung:

Geschätzter Entlastungseffekt je Institut: ca. 8 Personentage p.a.

- Abschaffung von Teilen der FinaRisikoV (für alle Institute): Die Meldung von Finanzinformationen gemäß §§ 2-7 (in Bezug auf Kreditinstitute insbesondere § 4 FinaRisikoV) sollte gestrichen werden.
- Mit der Streichung verbunden: es verbleibt für die Institute ein jährlicher Turnus für weitere Informationen, z. B. zur Risikotragfähigkeit.
- Vorschlag über DK bereits im Frühjahr 2024 beim BMF/BaFin adressiert – Rückmeldung steht noch aus.

## Thema: Inhalt / Turnus der Risikoberichterstattung gemäß MaRisk bei SNCIs

### §§

Erleichterungen bei der Risikoberichterstattung gemäß BT 3 MaRisk und weiteren internen Berichten

### Problemstellung:

- Der vierteljährliche Turnus für fast alle in BT 3 MaRisk geregelten Berichtsansforderungen verursacht hohe Aufwände. Bei kleinen Instituten mit stabilen, risikoarmen Geschäftsaktivitäten (SNCIs) erscheint dies nicht unbedingt notwendig für eine angemessene Steuerung und Überwachung des Instituts (bei besonderen Entwicklungen/Ereignissen würden anlassbezogene Prüf- und Berichtspflichten greifen).

### Lösungsvorschlag und Begründung:

Geschätzter Entlastungseffekt je Institut: ca. 60 Personentage p.a.

- Öffnungsklauseln einführen, dass bei SNCIs mit risikoarmen Geschäftsmodellen verpflichtend lediglich halbjährlich eine vollumfängliche Risikoberichterstattung erfolgen muss und zu den anderen zwei Quartalen eine „Risikoberichterstattung-Light“ ausreichend ist (Management Summary + wesentliche Kennzahlen).
- sofern keine wesentlichen neuen Entwicklungen, auch keine vierteljährlichen Revisions-, ISB- und Notfall-Berichte
- nur noch halbjährliche interne Stresstests

## Thema: Berichterstattung über Adressenausfallrisiken



Ausgestaltung der Berichterstattung über Adressenausfallrisiken gemäß BT 3.2 MaRisk

### Problemstellung:

- Die Vorgaben in BT 3.2 Tz. 3 MaRisk sind sehr detailliert/konkret und führen v.a. bei Regionalbanken mit Fokus im Retailgeschäft zu einem unnötigen Aufblähen der ADR-Berichte (Adressenrisiko → Zahlenfriedhöfe).
- Informationen sind nicht immer empfängergerecht für Vorstand und Verwaltungsrat.

### Lösungsvorschlag und Begründung:

Geschätzter Entlastungseffekt je Institut: ca. 8 Personentage p.a.

- Anforderungen an die Berichterstattung zu wesentlichen strukturellen Merkmalen des Kreditgeschäfts sollten prinzipienorientierter formuliert oder eine Öffnungsklausel ergänzt werden.

# Vorschläge regulatorische Entlastungen national – Bankenaufsichtliche Aufsichtspraxis

## Thema: LSI-Stresstest – Vereinfachungen für alle LSIs erforderlich

AP

Änderung Aufsichtspraxis zu LSI-Stresstest

### Problemstellung:

- Die Vermögensallokation der Institute ist in den vergangenen Jahren diversifizierter und komplexer geworden; Aufbau und die aufsichtlichen Ausfüllhinweise zum LSI-Stresstest haben mit der Entwicklung nicht Schritt gehalten (in 2022 Änderungen in letzter Minute „Stichwort: Zurechnung Schuldscheindarlehen zu Marktpreisrisiken (MPR) oder Adressenrisiken (ADR)?“); erhebliche Kapazitäten bei Instituten, Regionalverbänden, Rechenzentren etc. gebunden.

### Lösungsvorschläge und Begründung:

Geschätzter Entlastungseffekt je Institut: bei  
Turnus-Reduktion Ø ca. 20 Personentage p.a.

- **Turnus:** sollte grundsätzlich auf 3 Jahre erhöht werden
- Als „**Opt-out-Option**“ sollte für LSIs eine P2G-Ableitung aus Meldedaten ermöglicht werden.
- **Methodische Verbesserungen:**
  - Deutliche Konkretisierung bzw. eine stärkere Praxisorientierung der Ausfüllhinweise wünschenswert (z.B. Zuordnung von Instrumentenkategorien zu Kategorien MPR oder ADR, Fondskonstruktionen, Verrechnung stiller Reserven).
  - Die Aufsicht sollte sich an die veröffentlichten Zeitpläne halten.



## Thema: LSI-Stresstest – Wegfall-Option bei sehr gut kapitalisierten SNCI

AP

Änderung Aufsichtspraxis zu LSI-Stresstest und Eigenmittelempfehlung für SNCIs

### Problemstellung:

- LSI-Stresstest bindet hohe Kapazitäten, ist unter Aufwand-Nutzen-Gesichtspunkten nicht überall sinnvoll und erforderlich (mit Meldungen, u. a. FinaRisikoV / IRRBB sind viele Institutsdaten schon bei der Aufsicht vorhanden).
- Makroökonomisches Szenario bzw. Ansatz für ein kleineres regionales Institut auch nur begrenzt aussagekräftig.

### Lösungsvorschlag und Begründung :

Geschätzter Entlastungseffekt je Institut: ca. 100 Personentage pro Stresstest

- Für sehr gut kapitalisierte SNCIs (z. B. Einhaltung eines Kapitalüberschusses von 3 %-Punkten oberhalb OCR\*) sollten LSI-Stresstests verzichtbar sein (wie schon im Rahmen CRD V-Umsetzung / Risikoreduzierungsgesetz in 2020 vorgeschlagen).
- Individuelle Festlegung der Eigenmittelempfehlung (P2G) durch die Aufsicht dort ebenfalls verzichtbar bei Einhaltung eines bestimmten Kapitalüberschusses.
- Entsprechende **Opt-outs** sollten ermöglicht werden.

## Thema: Validierungshandlungen gemäß MaRisk

**AP**

Vereinfachungen hinsichtlich der erwarteten institutsinternen Validierungs- und Überprüfungshandlungen

### Problemstellung:

- Trotz Unterstützung durch Verbund-Dienstleister und zentraler Validierung von Methoden/Verfahren und Modellen binden die dezentralen Validierungen in den einzelnen Instituten hohe Kapazitäten, ohne nennenswerten Zusatznutzen!
- besondere Probleme kleinerer Institute: Datenbasis/Fallzahlen zu gering (im Ergebnis muss ohnehin oft auf Pooldaten abgestellt werden), Verfügbarkeit qualifiziertes Personal

### Lösungsvorschlag und Begründung:

Geschätzter Entlastungseffekt je Institut: ca. 30-40 Personentage p.a.

- Verbund-Dienstleister sollten für verbundorganisierte LSIs weitere Teile der Validierungshandlungen zentral übernehmen dürfen (Standardmodelle sind grds. auf die angeschlossenen Institute ausgerichtet). Überwachung erfolgt i. R. des Risiko- und Auslagerungsmanagements. Aufsichtliche Prüfungen i. W. zentral durchführen.
- Institutsindividuelle Validierungen und Überprüfungen: Beschränkung auf wirklich wesentliche Elemente/Parameter, Turnus reduzieren (nur alle 3 Jahre statt jährlich; Pflicht zu anlassbezogenen Überprüfungen bleibt unabhängig davon bestehen), ggf. auch Verzicht für gut kapitalisierte SNCI (Einhaltung eines zusätzlichen Puffers).

Anmerkung: Vorschläge wurden teilweise bereits über Papier der K25-Sparkassen eingebracht

## Thema: Sonderprüfungen nach § 44 KWG

AP

Sonderprüfungen nach § 44 KWG bei kleinen Instituten

### Problemstellung:

- Aufsichtliche Sonderprüfungen stellen v. a. für kleinere Institute eine enorme Ressourcen- und Kostenbelastung dar. Anlasslose Sonderprüfungen erscheinen für sehr kleine Institute unangemessen, da mildere Instrumente zur Verfügung stehen (u. a. Aufsichtsbesuche).
- Prüfungen führen stets zu Feststellungen und Verschärfungen der Aufsichtspraxis.
- Sonderprüfungen: zeitlich hohe Belastungen im Fall von Sonderprüfungen der Aufsicht (Personentage stiegen um 38 % auf 178 Tage bei allen Sparkassen – 2023 vs. 2022<sup>\*1</sup>)

### Lösungsvorschlag und Begründung:

Geschätzter Entlastungseffekt je Institut und Sonderprüfung: mind. 150 Personentage

- Weitgehender Verzicht auf § 44-Sonderprüfungen bei kleinen Instituten, bei denen keine Risikoauffälligkeiten vorliegen.
- Bei Bedarf stärkere Nutzung des Instruments der "Aufsichtsbesuche".

## Thema: Beispiel für zu hohe Belastungen im Meldewesen

**AP**

Korrekturaufwand bei Meldungen an die Bundesbank (AnaCredit)

### Problemstellung:

- Generell ist der Pflege- und Korrekturaufwand im Rahmen der AnaCredit-Meldungen bereits hoch; durch verwirrende und teils inkorrekte Datensätze der Dt. Bundesbank im Zusammenhang mit der nationalen Kennung der Vertragspartner ergab sich im Sommer/Herbst 2024 zusätzlich ein viel zu hoher Korrekturaufwand in den Instituten (teils auch daher bedingt, dass zwischenzeitliche Aktualisierungen der Bundesbank nicht bekannt gegeben wurden).
- Meldebestände bei der Aufsicht werden nicht ausreichend aktualisiert (enthalten noch Vertragspartner, die nicht mehr meldepflichtig sind und institutsseitig schon gelöscht wurden); daher passten Daten der Aufsicht tw. nicht zu Daten in den Instituten.
- Ferner: Es bestehen ungelöste Probleme bei Vertragspartnern wg. fehlender ID (SteuerID ist häufig bei Gründung einer GbR nicht verfügbar bzw. erst Monate später verfügbar, wenn Steuerklärung vorliegt; fehlt dann für monatliche AnaCredit-Meldung).

### Lösungsvorschlag und Begründung:

Geschätzter Entlastungseffekt je Institut: mind. 3 Tage pro Meldung

- Eine Vereinfachung des Meldeverfahrens durch die Aufsicht ist dringend zu prüfen; Daten- und Prozessqualität bei Aufsicht erhöhen. Verzicht auf zu kleinteilige Datenqualitätschecks/(Re-)Validierungen – Aufwand und potentiellen Nutzen vorab prüfen!

# Vorschläge regulatorische Entlastungen national – Kapitalmarktrecht / gesetzliche Änderungen national

## Thema: Ausgestaltung, Umsetzung und Überwachung von Vertriebsvorgaben gemäß WpHG

### §§

Organisationspflichten gemäß § 80 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 WpHG

#### Problemstellung:

- Eine nationale Sonderregelung in § 80 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 WpHG besagt, dass Grundsätze oder Ziele, die den Umsatz, das Volumen oder den Ertrag der im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Geschäfte unmittelbar oder mittelbar betreffen (Vertriebsvorgaben), derart auszugestalten, umzusetzen und zu überwachen sind, dass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden.

#### Lösungsvorschlag und Begründung:

Geschätzter Entlastungseffekt je Institut: ca. 10 Personentage p.a.

- Diese Vorgabe geht weiter als die europäischen Vorgaben zum Umgang mit Interessenkonflikten (vgl. Art. 33 ff. DeIVO (EU) 2017/565). Es sollten maximal die europäischen Vorgaben umgesetzt werden.

## Thema: Mindeststückelung – kein goldplating

### §§

Vorgaben zur Mindeststückelung gemäß § 65b WpHG

#### Problemstellung:

- Gemäß § 65b WpHG dürfen nachrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sowie relevante Kapitalinstrumente, d. h. Instrumente des zusätzlichen Kern- und Ergänzungskapitals, von SNCIs nur mit einer Mindeststückelung von 25.000 EUR veräußert werden, von sonst. Banken nur mit Mindeststückelung von 50.000 EUR.
- BRRD sieht die Anforderung aber zwingend nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten vor.
- Gerade für kleine und mittlere Institute wird die Generierung von zusätzlichem Kern- und Ergänzungskapital (z. B. nachrangige Einlagen im Genossenschaftssektor, Sparkassenkapitalbrief) damit faktisch verunmöglicht.

#### Lösungsvorschlag und Begründung:

- § 65b WpHG sollte die Mindeststückelung nur für nachrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten vorsehen, die über Eigenmittel hinaus bei einem Bail-in herangezogen werden, nicht für zusätzliches Kern- und Ergänzungskapital.
- Bei Verbundinstituten mit Institutssicherungssystemen spielen Abwicklungsaspekte keine oder eine völlig untergeordnete Rolle, so dass sich die Vorgabe auch nicht mit Verbraucherschutzaspekten begründen lässt.

## Thema: Anwendungsbereich MiFID II (Ausnahme von Altersvorsorgeprodukten)

### §§

Erwägungsgrund 89 MiFID II (fehlt in nationaler Gesetzgebung)

### Problemstellung:

- Im Erwägungsgrund 89 MiFID II hat der europäische Gesetzgeber festgehalten, dass individuelle und betriebliche Altersvorsorgeprodukte, deren Zweck in erster Linie darin besteht, dem Anleger im Ruhestand ein Einkommen zu gewähren, angesichts ihrer Besonderheiten und Zielsetzungen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden sollten.
- Diese Erleichterung hat der deutsche Gesetzgeber leider nicht in das nationale Recht übernommen, so dass die umfassenden Vorgaben für den Vertrieb von Wertpapieren entgegen der Wertung des europäischen Gesetzgebers auch beim Abschluss von Altersvorsorgeprodukten zu beachten sind.

### Lösungsvorschlag und Begründung:

- Wir plädieren für eine Übernahme der Erleichterung ins nationale Recht.



# Vorschläge regulatorische Entlastungen national – Sonstige rechtliche Vorgaben für Banken

## Thema: Abschaffung Herkunftsnachweis Geldwäsche

### §§

Auslegungs- und Anwendungshinweise GwG (Abschaffung Ziff. 1 Besonderer Teil)

### Problemstellung:

- Mit der AMLR (Geldwäscheverordnung) wird es ab Juli 2027 ein Barzahlungsverbot über 10.000 EUR im Handel geben.
- Dazu korrespondierend wird eine verdachtsunabhängige Meldepflicht der Institute eingeführt, wenn Kunden mehr als 10.000 EUR bar auf das Konto einzahlen (egal, ob Privatkunden oder Gewerbetreibende).
- Die derzeit noch isoliert von der BaFin aufgestellte Regelung betreffend den Herkunftsnachweis verursacht ohne korrespondierendes Barzahlungsverbot aber nur erhöhten Aufwand bei den Instituten und Irritationen bei Kunden. Eine Verbesserung der Geldwäscheprävention konnte in den vergangenen 3 Jahren nicht nachgewiesen werden.

### Lösungsvorschlag und Begründung:

- Streichung Ziff. 1 des Besonderen Teils der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz.

## Thema: Geldwäsche-Verdachtsmeldungen

AP

Geldwäsche-Verdachtsmeldung – Einführung einer Bagatellgrenze

### Problemstellung:

- Die Pflicht zur Abgabe einer GW-Verdachtsmeldung auch bei geringfügigen Beträgen (Bagatellerträge aus illegalem (Online-) Glücksspiel, Einlieferung einzelner Falschgeldnoten/-münzen) beschäftigt die Institute seit Einführung des All-Crime-Ansatzes 2021. Aufwand und Nutzen der Meldungen stehen bei Kleinbeträgen in keinerlei sinnvollem Verhältnis, zumal eine behördliche Nachverfolgung dort nicht zu erwarten steht.

### Lösungsvorschlag und Begründung:

Geschätzter Entlastungseffekt je Institut: ca. 15-20 Personentage p.a.

- Sachgerechte Anwendung des risikobasierten Ansatzes gem. § 3a GwG i. V. m. § 43 ff. GwG durch Einführung einer Bagatellgrenze von 1.000 EUR, bis zu der Verdachtsmeldungen einschließlich nachgelagerter Sorgfaltspflichten entfallen können.
- DK hat das Thema schon mehrfach bei BaFin/BMF angesprochen.

# Grundsatzkritik Vorgaben der ESAs und (potentiell) kritische EBA- Leitlinien sowie EZB-Vorgaben

## Grundsatzkritik an Vorgaben der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs)

- ESA-Vorgaben (insb. Leitlinien) teils viel zu detailliert und umfangreich; allein die Anzahl von EBA-Vorgaben ist deutlich zu hoch
- Zusätzliches Problem: ESA-Vorgaben werden teils 1:1 umgesetzt – ohne bzw. mit nur geringen nationalen Anpassungen (zu wenig Proportionalität gegeben)
- **Ziel: Mehr Proportionalität erreichen!** Zum Beispiel durch:
  - Reduktion Anzahl EBA-Vorgaben durch weniger Level-1-Mandate sowie
  - Reduktion der Arbeit der ESAs auf wesentliche Aspekte
  - zudem: Mehr Prinzipienorientierung – weniger Details!

### **Kritische EBA-Leitlinien oder EZB-Vorgaben (mit negativer Ausstrahlung auf LSIs) und Notwendigkeit für mehr Proportionalität – Aufzählung nur beispielhaft:**

- EBA ITS zum ESG-Meldewesen (und darauf basierende Offenlegung) – Phase 2
- EBA-Leitlinien zu ESG-Risiken im Risikomanagement (bereits konsultiert) – Phase 1
- EBA ITS zu Daten zur Abwicklungsplanung (in Konsultation – EBA/CP/2024/18)
- EBA-Leitlinien zum SREP (u. a. Output-Floor und dessen Auswirkungen in der Säule 2) Art. 104a(6a) CRD VI – Phase 1
- EBA-Leitlinien zur Governance (u. a. Fit&Proper) – Phase 2
- EZB-Guide Governance and Risk Culture (Veröffentlichung Ende 2024 geplant, laut Entwurf erwartet EZB eine Anwendung auch von den nationalen Aufsichtsbehörden)

## Thema: EBA-Leitlinien zu ESG-Risiken im Risikomanagement

### EBA

EBA-Leitlinien zu ESG-Risiken im Risikomanagement nicht 1:1 für SNCIs umsetzen

#### Problemstellung:

- EBA-Leitlinien zum Management von ESG-Risiken (Konsultation abgeschlossen) sehen zwar punktuell angepasste Anforderungen für LSIs bzw. SNCI vor – diese Erleichterungen sind aber viel zu gering.
- CRD VI: Art. 76(2) sieht sogar Verzichtsmöglichkeiten z. B. für Erstellung Transitionspläne o. Ä. für SNCIs vor – dieses Mitgliedstaatenwahlrecht muss berücksichtigt werden!
- Leitlinienentwurf ist viel zu detailliert, berücksichtigt Proportionalität zu allgemein (im Rahmen „Hintergrund“) → das reicht nicht aus.

#### Lösungsvorschlag:

- Keine Anwendung für LSIs bzw. mindestens deutlich differenziertere Anwendung?
- Berücksichtigung der nationalen Umsetzung der CRD VI und dort angelegte Verzichtsmöglichkeiten für SNCIs in verschiedenen Bereichen (Mitgliedstaatenwahlrecht).
- weniger ist mehr → Prinzipienorientierung anstatt immer umfangreicherer, präskriptiver Detailanforderungen

## Thema: Keine Datenabfrage von Abwicklungsplanungsdaten für Insolvenzinstitute

**EBA**

Bereitstellung von Abwicklungsplanungsdaten (vgl. EBA CP/2024/18)

### Problemstellung:

- EBA überarbeitet derzeit die Anforderungen für die Bereitstellung von Abwicklungsplanungsdaten (EBA/CP/2024/18).
- Unter anderem will EBA von sog. „Insolvenzinstituten“, denen die zuständige Abwicklungsbehörde keine vereinfachten Meldeanforderungen nach VO (EU) 2018/1624 i.V.m. DeIVO (EU) 2019/348 zugesteht, Daten über die Abwicklungsplanung einsammeln.
- BaFin und BBk stellen regelmäßig fest: Von kleinen/mittelgroßen Banken (LSI) gehen nur sehr geringe Gefahren für die Finanzstabilität aus. Nur bei 2,7 % dieser Institute werden die potenziellen Auswirkungen einer Solvenz- oder Liquiditätskrise auf die Stabilität des Finanzsektors als „hoch“ bewertet (BaFin-Jahresbericht 2023).

### Lösungsvorschlag und Begründung:

- Verzicht auf die Einführung einer Meldeanforderung für Daten der Abwicklungsplanung für Insolvenzinstitute.
- Begründung: Insolvenzinstitute zeigen regelmäßig keine oder nur vernachlässigbare Auswirkungen auf die Finanzstabilität.

## Thema: Entwurf: EZB-Leitfaden „Governance und Risikokultur“

**EZB**

Leitfadenentwurf zu Governance und Risikokultur formuliert zu hohe Aufsichtserwartungen

### **Problemstellung:**

- Der Leitfadenentwurf aus Juli 2024 (noch in Konsultation) der EZB zu Governance und Risikokultur enthält Beobachtungen aus der Aufsichtspraxis der EZB ergänzt um Erwartungshaltungen in den vorgenannten Bereichen, die teils normativen Charakter aufweisen und über reine „Praxisbeschreibungen“ hinausgehen.
- Leitfaden richtet sich an bedeutende Institute unter direkter EZB-Aufsicht – allerdings empfiehlt die EZB den nationalen Aufsichtsbehörden, sich auch für LSIs (weniger bedeutende Institute, BaFin-Aufsicht) an den Vorgaben zur Governance und Risikokultur der EZB zu orientieren (damit drohen mittelbare Auswirkungen auf LSIs).

### **Lösungsvorschlag:**

- EZB darf nicht der EBA vorgehen, die ihrerseits wg. CRD-VI aufgefordert ist, die Governance-Vorgaben zu überarbeiten (u. a. EBA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans/Schlüsselfunktionen).
- Spielräume für nationale Aufsicht dürfen nicht eingeschränkt werden (kein Gold-Plating über einschlägige Rechtslage) – gerade in Bezug auf Governance Vorgaben (z. B. Größe/Unabhängigkeit von Aufsichtsorganen).



# Weiteres Vorgehen und Mitwirkende



### Mitwirkende Sparkassensektor

Stadtsparkasse Grebenstein  
Kreissparkasse Ahrweiler  
Stadt- und Kreissparkasse Erlangen  
Höchststadt Herzogenaurach  
Kreissparkasse Döbeln  
Kreissparkasse Düsseldorf  
Sparkasse Grünberg  
Kreissparkasse Schlüchtern  
Stadtsparkasse Rahden  
Stadtsparkasse Barsinghausen  
Sparkasse Engen-Gottmadingen  
Sparkasse Bergkamen-Bönen  
Sparkasse Wedel  
Deutscher Sparkassen- und Giroverband  
e.V. (DSGV)

### Mitwirkende Genossenschaftssektor

Raiffeisenbank MEHR eG Mosel-Eifel-Hunsrück-  
Region  
VR-Bank Spangenberg-Morschen eG  
Volksbank Raiffeisenbank AmmerGäu eG  
Raiffeisenbank Unteres Vilstal eG  
Raiffeisenbank eG – Owschlag und Brekendorf  
Volksbank Kierspe eG  
Vereinigte Volksbank eG  
Raiffeisenbank im Fuldaer Land eG  
Raiffeisenbank Moselkrampen eG  
Baden-Württembergischer  
Genossenschaftsverband e.V.  
Genoverband e.V.  
Bundesverband Volks- und Raiffeisenbanken e.V.  
(BVR)

### Weiteres Vorgehen

Die AG „Weniger ist mehr“ wünscht sich einen zeitnahen und persönlichen Austausch mit der BaFin zur Diskussion der einzelnen Vorschläge

Terminvereinbarungen bitte gern über DSGVO und BVR

Zudem: Vorstellung einzelner Vorschläge im Rahmen des Gesprächskreises kleiner Institute am 21. November 2024